

Regelleistungsbeschreibung

gem. § 5 FFV LRV

Leistungstyp 3.2.1.1 „Wohnen für Menschen mit seelischen Behinderungen“

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude (.....qm) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonqm.

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm(Aufzählung der Bewohnerzimmer, Anzahl der Einzel-, Doppel- und ggf. Mehrbettzimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der vereinbarten Plätze einzutragen.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Aufgenommen werden volljährige, wesentlich seelisch behinderte Menschen im Sinne des § 53 SGB XII in Verbindung mit § 3 Nr. 1, 2 und 4 der Verordnung gem. § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX, die wegen einer Behinderung so beeinträchtigt sind, dass sie mindestens der vorübergehenden stationären Betreuung in einem Heim bedürfen. Die Leistungsberechtigten nehmen i.d.R. tagsüber ein zusätzliches tagesstrukturierendes Angebot wahr.

2.2 Aufnahme/ Ausschlusskriterien

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Landkreisund in den angrenzenden Landkreisen wohnende Menschen aufgenommen.

Das Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt. Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden.

- Nicht aufgenommen werden Personen, die akut suizidgefährdet sind oder bei denen eine Suchtkrankheit im Vordergrund steht.
-

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Aufnahme im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 8 FFV LRV.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Ziel der Leistungen in der Wohnstätte ist es, seelisch wesentlich behinderte Menschen zu befähigen, möglichst weitgehend und dauerhaft am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben. Die Angebote sind auf die (Wieder-) Herstellung größtmöglicher Eigenkompetenz bei weitestgehend selbstständiger Lebensführung ausgerichtet.

3.2 Art der Leistung

Die Wohnstätte ist eine stationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII. Sie erbringt für die Bewohner/-innen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 7 SGB IX.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Inhalt der Leistungen sind alle Maßnahmen, Aktivitäten, Angebote und Vorkehrungen, die dazu dienen, die Aufgaben der Eingliederungshilfe (§§ 53/54 SGB XII) und ggf. der ergänzenden Hilfe zur Pflege (§ 43a SGB XI, § 61 SGB XII) zu verwirklichen.

3.3.1 direkte Leistungen

Aufgrund der Vielfältigkeit der Krankheitsbilder und Lebenssituationen und daraus resultierenden unterschiedlichen Bedürfnissen bedarf es eines breit gefächerten Leistungsangebotes. Hierzu können gehören:

- Hilfe zur Gewinnung bzw. Wiedergewinnung einer selbständigen Lebensführung (z.B. Hilfen bei Aufstellung von Speiseplänen, Planung von Haushaltskosten, Einkäufen, Mengenbestimmung beim Einkauf, Zubereitung von Mahlzeiten, Bewirtschaftung der Küche, Müllentsorgung und Wertstofftrennung, Anleitung zur Körperhygiene, Kleiderauswahl, Vermittlung von Verkehrssicherheit und Sauberhaltung des Wohnbereiches).
- Hilfen zur Entwicklung einer individuellen Tagesstruktur (z.B. Einüben von Tag- und Nachtrhythmus, von Ruhe- und Aktivitätszeiten, der Einhaltung von Mahlzeiten, Erkennen und Einhalten von fremdbestimmten Tagesabschnitten).
- Hilfen zur Teilnahme an Angeboten der Tagesstruktur. Hierzu gehören auch Hilfen zur Aufarbeitung von Erfahrungen aus der Tagesstruktur.
- Training angemessener Verhaltensweisen und Hilfestellung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten in der Gemeinschaft (z.B. themenorientierte Gruppenarbeit, Einzelgespräche).
- Förderung von Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit (z.B. Hilfen beim Aufbau und bei der Pflege von Kontakten und sozialen Beziehungen wie zu Angehörigen und Freunden, Vereinen, Nachbarschaft, zur Auflösung von Isolation, zum Aufbau und zum Entgegenwirken bei Rückzugstendenzen).
- Hilfen zur Freizeitgestaltung durch heiminterne Angebote und Förderung der Teilnahme an externen Angeboten (z.B. Ermöglichung persönlicher Hobbys, Ermöglichung der Teilnahme bzw. des Besuchs von kulturellen Veranstaltungen, wie z.B. Kino, Theater, Sportveranstaltungen, Ausflügen und Freizeitmaßnahmen).
- Ermöglichung der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen.
- Hilfen zur Vermeidung krankheitsbedingter Krisen (z.B. Einzel- und Gruppengespräche, Überwachung ärztlich verordneter Maßnahmen mit entsprechender Dokumentation) sowie Krisenintervention.
- Hilfen bei der Inanspruchnahme medizinischer und psychotherapeutischer Leistungen einschließlich Überwachung und Fortführung von ärztlich verordneten Maßnahmen sowie die Sicherstellung ergänzender pflegerischer Maßnahmen¹.

¹ Fußnote – Redaktionelle Klarstellung: Gemeint sind allgemeine pflegerische Erfordernisse ohne gesonderte spezialisierte ärztlich verordnete Behandlungspflege

- Hilfen beim sachgerechten Umgang mit orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln (z.B. An- und Ablegen der Hilfsmittel, Beschaffung, Pflege und Instandhaltung). Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Barbetragsverwaltung
- Medikamentenversorgung einschließlich -überwachung
- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern (z.B. Küche, Hauswirtschaftlicher Dienst, Wäscherei, Handwerksbetriebe, Verwaltung)
- Förderung und Pflege von Angehörigenkontakten, Information und Beratung von Bezugspersonen
- Hilfen zur Gestaltung von rechtlich geprägten Beziehungen (z.B. Unterstützung bei Kontaktaufnahmen zu Betreuten und Behörden, Hilfen bei der Regelung der finanziellen Situation)
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen (z.B. Zusammenarbeit mit den Fachdiensten der Träger von Rehabilitationsmaßnahmen, Unterstützung der Teilnehmer/-innen bei Inanspruchnahme schulischer und beruflicher Ausbildung und Rehabilitation)
- Regelmäßige Besprechungen wie Teambesprechungen und fachliche Abstimmung, Umsetzung und Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Mitarbeit im sozialpsychiatrischen Verbund

3.3.3 Sachleistungen :

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen; notwendige Wartung technischer Anlagen
- Verpflegung:
- Frühstück
- Mittagessen, soweit kein tagesstrukturierendes Angebot wahrgenommen
 - Abendessen
 - Getränke
- Wirtschaftsdienste

4. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten. Der stationäre Charakter der Wohnstätte besteht auch, wenn die Bewohner/-innen einer externen Arbeit, Beschäftigung oder Maßnahme der Tagesstruktur etc. nachgehen.

Die individuelle Betreuungszeit richtet sich nach Art und Schwere der Behinderung.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Für die Wohnstätte ist eine Konzeption vorhanden.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

In der Wohnstätte wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel :

Betreuungskräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung (je Gruppe für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf – LBGR)

- LBGR 1: 1,0 : 11
- LBGR 2: 1,0 : 6
- LBGR 3: 1,0 : 3,33

Die Fachkraftquote nach der HeimPersV vom 19.07.1993 wird eingehalten.

Die Fachkräfte inkl. der pädagogischen Heimleitung müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

- Dipl. Sozialarbeiter / Dipl. Sozialarbeiterin
- Dipl. Sozialpädagogen / Dipl. Sozialpädagoginnen
- Krankenpfleger / Krankenschwestern
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Altenpfleger / Altenpflegerinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Vergleichbare Qualifikationen

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Zimmer der Bewohner / der Bewohnerinnen sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Feststellen des individuellen Hilfebedarfs

Unter Berücksichtigung des Kostenanerkennnisses, ggf. vorliegender Befunde und Gutachten sowie eigenen Feststellungen der Einrichtung durch

- Aufnahmegespräch,
- Anamnese,
- Anwendung des Schlichthorst-Verfahrens

wird der Hilfebedarf zeitnah nach der Aufnahme in die Einrichtung festgestellt.

5.2.2 Hilfeplan

Auf der Grundlage der Feststellung nach Ziffer 5.2.1 wird anlässlich der Aufnahme für jede Bewohnerin / jeden Bewohner innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den anzustrebenden Förderzielen
- den bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.3.) anzustrebenden Teilzielen
- Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1.)

5.2.3 Fortschreibung des Hilfeplans

Spätestens alle 24 Monate beginnend mit der Aufnahme ist für jede Bewohnerin / jeden Bewohner der Hilfeplan fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.2. aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den bis zur nächsten Fortschreibung anzustrebenden Teilzielen
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von der Einrichtung angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1)

5.2.4 Hilfedokumentation

Die Feststellungen zum individuellen Hilfebedarf (Ziffer 5.2.1.), der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.2.), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.3.) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Dokumentation ist für die Dauer des Aufenthaltes und 5 Jahre nach der Entlassung von der Einrichtung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus der Einrichtung ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über die Entwicklung im Verlauf der Betreuung
- über den weiteren Hilfebedarf zum Zeitpunkt der Entlassung nach Einschätzung der entlassenden Einrichtung.

Der Abschlussbericht ist dem Träger der Sozialhilfe zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.